

Hans-Dieter Schwind
Peter-Helge Hauptmann

Jörg Drobeck

Erbschaftsteuer leicht gemacht

Das einprägsame Lehrbuch
der Erbschaftsteuer
inkl. Schenkungsteuer und
Bewertungsrecht

3. Auflage



Ihr Plus: 26 Leitsätze
30 Übersichten



leicht gemacht[®] – Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

BLAUE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

Erbschaftsteuer

leicht gemacht

Das einprägsame Lehrbuch der Erbschaftsteuer
inkl. Schenkungsteuer und Bewertungsrecht

3. überarbeitete Auflage

von

Dr. Jörg Drobeck

Diplom-Ökonom und Steuerberater



Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramming, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2022 Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Inhalt

I. Grundlagen

Lektion 1: Wesen und rechtlicher Rahmen	5
---	---

II. Sachliche und persönliche Steuerpflicht

Lektion 2: Grundtatbestände der Erbschaftsteuer	11
Lektion 3: Erwerbe von Todes wegen	15
Lektion 4: Schenkungen unter Lebenden	26
Lektion 5: Persönliche Steuerpflicht	38

III. Berechnung der Erbschaftsteuer

Lektion 6: Systematik der Erbschaftsteuerberechnung	44
Lektion 7: Ermittlung des Vermögensanfalls (1. Schritt)	49
Lektion 8: Ermittlung der Bereicherung (2. Schritt)	62
Lektion 9: Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs (3. Schritt) ..	66
Lektion 10: Ermittlung der tariflichen Erbschaftsteuer (4. Schritt) .	76
Lektion 11: Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer (5. Schritt)	82
Lektion 12: Festsetzung und Erhebung der Erbschaftsteuer	90

IV. Bewertung des Vermögens

Lektion 13: Bewertungsmaßstäbe des Bewertungsgesetzes	98
Lektion 14: Bewertung von Immobilien	105
Lektion 15: Bewertung von Betriebsvermögen	114
Sachregister	127

Übersichten

Übersicht 1:	Inhaltlicher Aufbau des ErbStG	8
Übersicht 2:	Die Grundtatbestände der Erbschaftsteuer	11
Übersicht 3:	Steuerbare Erwerbe von Todes wegen	15
Übersicht 4:	Erwerb durch Erbanfall	17
Übersicht 5:	Erwerb durch Vermächtnis.	21
Übersicht 6:	Systematik der Erbschaftsteuerberechnung	23
Übersicht 7:	Arten eines Vermächtnisses	23
Übersicht 8:	Schenkung unter Lebenden	27
Übersicht 9:	Gemischte Schenkung	32
Übersicht 10:	Persönliche Steuerpflicht nach § 2 ErbStG.	38
Übersicht 11:	Inländer.	39
Übersicht 12:	Inlandsvermögen	41
Übersicht 13:	Persönliche Steuerpflicht im Erbschaftsteuerrecht	43
Übersicht 14:	Schema Erbschaftsteuerberechnung.	45
Übersicht 15:	Das begünstigte Vermögen	52
Übersicht 16:	Das schädliche Verwaltungsvermögen	52
Übersicht 17:	Mindestlohnsummen bei Regelverschonung	55
Übersicht 18:	Mindestlohnsummen bei Optionsverschonung.	57
Übersicht 19:	Verschonungsabschlag für Unternehmensvermögen	58
Übersicht 20:	Steuerfreier Erwerb des Familienheims	60
Übersicht 21:	Arten von Nachlassverbindlichkeiten.	63
Übersicht 22:	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs.	66
Übersicht 23:	Persönliche Freibeträge	72
Übersicht 24:	Versorgungsfreibeträge	73
Übersicht 25:	Die drei Steuerklassen	77
Übersicht 26:	Erbschaftsteuertarif nach § 19 Abs. 1 ErbStG	79
Übersicht 27:	Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer.	82
Übersicht 28:	Tariffermäßigung nach § 27 ErbStG	85
Übersicht 29:	Wahlrecht des Nacherben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG.	87
Übersicht 30:	Ertragswertverfahren	109

I. Grundlagen

Lektion 1: Wesen und rechtlicher Rahmen

Steuerbare und steuerpflichtige Vermögensverschiebungen

■ Fall 1

Vater V stirbt und seine Tochter T erbt 100.000 €.

■ Fall 2

Mutter M schenkt ihrem Sohn S 100.000 €.

Sind die unentgeltlichen Vermögenserwerbe der T und des S steuerpflichtig?

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer (im Folgenden kurz: Erbschaftsteuer) erfasst unentgeltliche Vermögenserwerbe und führt **Erwerbe von Todes wegen** sowie diesen ähnliche Tatbestände wie die **Schenkung unter Lebenden** der Besteuerung zu.

Ursprünglich wurde die Erbschaftsteuer nur aufgrund von Vermögensübergängen erhoben, die im Zusammenhang mit dem Tod einer Person stattfanden (eigentliche Erbschaftsteuer oder Erbschaftsteuer im engeren Sinne). Die Erbschaftsteuer wurde später insbesondere um die Besteuerung der Schenkung unter Lebenden ergänzt, um nahe liegende Steuerumgehungen vermeiden zu können. Da auch dieser ergänzende Tatbestand grundsätzlich derselben Besteuerung unterliegt wie die Erwerbe von Todes wegen, wird der Begriff der Erbschaftsteuer auch in einem entsprechend weiteren Sinn verwendet. Diese Begriffsverwendung ist auch dadurch gerechtfertigt, dass die **Schenkungssteuer** von ihrem Wesen her eine **vorweggenommene Erbschaftsteuer** ist.

Damit unterliegen die unentgeltlichen Vermögenserwerbe in **Fall 1** und **Fall 2** der Erbschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG). Sie werden also vom Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) erfasst. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Steuerbarkeit. Die Erwerbe sind also **steuerbar**. Mit der Steuerbarkeit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, ob diese Erwerbe auch **steuerpflichtig** sind. Da das deutsche Erbschaftsteuerrecht

für Kinder einen Freibetrag von 400.000 € (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) vorsieht, sind die unentgeltlichen Vermögenserwerbe der T und des S nicht steuerpflichtig (also **steuerfrei**). Näheres zu diesen persönlichen Freibeträgen erfahren Sie in Lektion 9.

Fall 3

Vater V schenkt seinem kleinen Sohn S zu Weihnachten eine elektrische Eisenbahn.

Ist der unentgeltliche Vermögenserwerb des kleinen S steuerbar und steuerpflichtig?

Nach den bisherigen Überlegungen dürfte Ihnen die Antwort nicht schwer fallen. Der Erwerb ist als Schenkung unter Lebenden **steuerbar**, aber aufgrund des Freibetrages sicher nicht steuerpflichtig. Nicht steuerpflichtig ist gleichbedeutend mit **steuerfrei**. Zudem hat der Gesetzgeber solche „üblichen Gelegenheitsgeschenke“ (Geburtstag, Hochzeit, Weihnachten etc.) in einer besonderen Vorschrift (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG) steuerfrei gestellt.

In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick in den § 30 Abs. 1 ErbStG. Dort ist geregelt, dass jeder Erwerber einen **steuerbaren** Erwerb innerhalb einer **Frist von drei Monaten** dem Finanzamt anzuzeigen hat. Jetzt dürfen Sie ruhig stutzig werden. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift müssten also Kinder regelmäßig eine Liste ihrer Weihnachtsgeschenke an das Finanzamt senden! Erst die Rechtsprechung hat hier klargestellt, dass die Anzeigepflicht entfällt, wenn eindeutig und klar feststeht, dass eine **Steuerpflicht** nicht entstanden ist.

Rechtliche Grundlagen

Fall 4

Student D möchte sich einen Überblick über die Rechtsquellen des Erbschaftsteuerrechts verschaffen.

Können wir ihm da weiterhelfen?

Gesetzliche Grundlage des Erbschaftsteuerrechts ist das oben bereits angesprochene **Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)**

sowie das **Bewertungsgesetz (BewG)**, in dem gesetzliche Vorschriften insbesondere zur erbschaftsteuerlichen Bewertung von Immobilien und Betrieben geregelt sind. Das Bewertungsgesetz ist also immer dann relevant, wenn das Erbschaftsteuergesetz selbst keine Bewertungsvorschriften für die erbschaftsteuerpflichtigen Vermögensgegenstände enthält. Mit den Bewertungsfragen werden wir uns später in den Lektionen 13 bis 15 befassen.

Leitsatz 1



Gesetzliche Grundlagen des Erbschaftsteuerrechts

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) normiert das Verfahren der **Besteuerung**. Das Bewertungsgesetz (BewG) regelt die **Bewertung** der Vermögensgegenstände.

Neben den gesetzlichen Grundlagen existiert eine **Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)**, die im Wesentlichen die Anzeigepflichten von Notaren, Gerichten usw. im Zusammenhang mit erbschaftsteuerlich relevanten Sachverhalten regelt. Für die Besteuerungspraxis von außerordentlicher Wichtigkeit sind die **Erbschaftsteuerrichtlinien (ErbStR)** sowie die ergänzenden **Erbschaftsteuerhinweise (ErbStH)**. Auch wenn diese Vorschriften nur die Finanzämter binden, lässt sich bei Auslegungsfragen aus diesen Richtlinien und Hinweisen immerhin der Standpunkt der Finanzverwaltung zur Gesetzesauslegung ablesen. Schließlich gibt es noch zahlreiche sog. „Steuererlasse“ (BMF-Schreiben, Ländererlasse, OFD-Verfügungen etc.). Diese Verlautbarungen der Finanzverwaltung zum ErbStG und zum BewG finden Sie in Textsammlungen verschiedener Verlage. Für das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen ist es ratsam, das ErbStG und das BewG in Reichweite zu haben.

Fall 5

D beginnt in Inhaltsverzeichnis des ErbStG zu blättern um eine erste Übersicht zu gewinnen. Warum tun Sie es ihm nicht gleich, denn nur so werden Sie mit dem Gesetz vertraut.

Welchen inhaltlichen Aufbau des ErbStG werden Sie und D hierbei vorfinden? Hierzu eine **Übersicht**.